

Datenschutz während der  
Beistandschaft, Themengutachten TG-  
1008

Birgit  
Hoffmann/Katharina  
Lohse

Themengutachten, DIJuF-  
Rechtsgutachten  
1. Auflage 2015

## **Datenschutz während der Beistandschaft, Themengutachten TG-1008**

Prof. Dr. Birgit Hoffmann und Katharina Lohse

Stand: 06/2014

### **1 Wo ist die Erhebung, Nutzung und Übermittlung von Daten während der Beistandschaft geregelt?**

Nach § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII darf die Fachkraft, die eine Beistandschaft führt, Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dieser Paragraph stellt eine **abschließende Regelung** dar, sodass eine Anwendung anderer datenschutzrechtlicher Regelungen des SGB VIII bzw. des SGB X nicht in Betracht kommt (§ 61 Abs. 2 SGB VIII; FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 1; Wiesner/Mörsberger 2011, § 68 SGB VIII Rn 1). Lediglich § 35 Abs. 1 und 3 SGB I (Sozialgeheimnis) sowie Normen, die sich nicht auf das Erheben und Verwenden von Daten beziehen, bleiben anwendbar (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 3 mwN). Hintergrund dieser datenschutzrechtlichen Sonderregelung ist, dass der Beistand bzw. der/die Vormund/in oder der/die Pfleger/in in elternähnlicher, zivilrechtlicher Funktion die Interessenvertretung des Kindes übernimmt.

Einer **Amtshilfe**, zu der grundsätzlich auch der Beistand verpflichtet ist, sind durch die vorrangige Sonderregelung des § 68 Abs. 1 SGB VIII enge Grenzen gesetzt (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 1). Eine Pflicht zur Amtshilfe eines Beistands besteht nur, soweit das Übermitteln von Daten zugleich für die Aufgabenwahrnehmung der Fachkraft iSd § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erforderlich ist.

Zu unterscheiden ist zwischen der Datenerhebung, -nutzung und -übermittlung *während* der Beistandschaft und dem Informationsanspruch des vormals Minderjährigen und dem antragsstellenden Elternteil *nach Beendigung* der Beistandschaft.

### **2 Welche allgemeinen Grundsätze gelten bei der Erhebung, Nutzung oder Übermittlung von Sozialdaten durch den Beistand?**

#### **2.1 Begriff Sozialdatum**

Der Schutz nach § 68 SGB VIII umfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift „Sozialdaten“. Sozialdaten sind nach der Legaldefinition in § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene/r), die von einem Sozialleistungsträger im Hinblick auf die Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Persönliche Verhältnisse sind Angaben über den/die Betroffene/n selbst; sachliche Verhältnisse sind Angaben über einen auf den/die Betroffene/n beziehbaren Sachverhalt (Beispiele s. FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 61 Rn 9).

Von dem Begriff „Sozialdatum“ iSd § 68 SGB VIII sind insofern alle personenbezogenen Einzelangaben umfasst, die der Beistand zur Erfüllung seiner Aufgabenwahrnehmung erhebt, nutzt oder übermittelt. In den Akten eines Beistands werden sich regelmäßig Sozialdaten des

Kindes, des Elternteils, der die Beistandschaft beantragt hat, und des anderen Elternteils finden. Vielfach wird es sich um Sozialdaten mit Doppelbezug handeln. So ist die Höhe des Unterhaltsanspruchs eines Kindes sein Sozialdatum, die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ein Sozialdatum des Unterhaltsverpflichteten.

## **2.2 Erforderlichkeitsprinzip (§ 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)**

Ein Beistand darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies *zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich* ist. Aufgabe des Beistands ist nicht eine allgemeine Interessenwahrnehmung für das Kind (so ähnlich jedoch Wiesner/Mörsberger 2011, § 68 SGB VIII Rn 7), sondern **die Interessenwahrnehmung im beantragten Aufgabenkreis**, also die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (§ 1712 BGB). Die Datenerhebung oder -verwendung kommt nur in Betracht, wenn sie im konkreten Einzelfall zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe im übertragenen Aufgabenkreis notwendig ist. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit steht der Fachkraft ein Wertungs- und Beurteilungsspielraum zu (s. Frage 11).

## **2.3 Datenübermittlung zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung**

Nach § 68 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist außerdem zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen ein Übermitteln von Daten bzw eine Akteneinsicht im Hinblick auf den Einzelfall zulässig. Diese Norm stellt klar, dass das Ermöglichen der Wahrnehmung von Aufsicht, Kontrolle und Rechnungsprüfung durch die zuständigen Stellen Teil der Aufgaben des Beistands ist und insoweit iSd § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zur Aufgabenerfüllung erforderlich (LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 68 Rn 8).

Eine Übermittlung zur Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung ist nur **im Hinblick auf den Einzelfall** zulässig. Eine Übermittlung im Hinblick auf den Einzelfall liegt vor, wenn Daten aus einem konkreten Fall aufgrund eines bestimmten Anlasses übermittelt werden – bspw bei der Beschwerde eines Beteiligten über die Vorgehensweise des Beistands oder dem Vorwurf konkreter Unregelmäßigkeiten (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 25).

## **2.4 Datenübermittlung aufgrund Einwilligung**

Ist die Datenübermittlung für die Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich, kann sie nach allgemeinen Grundsätzen aufgrund **Einwilligung des Geheimnisträgers** als Betroffenenem zulässig sein (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 15; aA LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 68 Rn 1).

Betroffener ist diejenige Person, über deren persönliche oder sachliche Verhältnisse des Sozialdatum Auskunft gibt (vgl § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X). Bei Daten mit Doppelbezug sind beide Personen Betroffene.

Für ein Kind, das hinsichtlich der Verwendung seiner Daten noch nicht selbst einsichts- und urteilsfähig ist, ist sein gesetzlicher Vertreter berechtigt, eine Einwilligung zu erteilen.

## **3 Bei wem darf der Beistand Daten erheben?**

### **3.1 Grundsatz der Betroffenenenerhebung**

Die Regelungen zur Betroffenenenerhebung aus § 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII bzw § 67 a Abs. 2 S. 1 SGB X gelten für den Beistand nicht. Auch § 67 a Abs. 4 SGB X ist nicht einschlägig, wonach auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen ist, wenn Sozialdaten statt bei dem/der Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben werden. Aber der Grundsatz des Vorrangs der Betroffenenenerhebung leitet sich unmittelbar aus dem **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) ab und gilt damit auch für den Beistand im Rahmen des § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

Die Datenerhebung bei Dritten ist somit nur dann zulässig, wenn die in Betracht kommenden – verhältnismäßigen und erfolgversprechenden – Schritte zur Datenerhebung bei dem/der Betroffenen erfolglos unternommen wurden oder von vornherein keinen Erfolg versprechen, denn dann ist das Erheben bei einem Dritten erforderlich iSd § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Betroffenenenerhebung aus objektiven Gründen – etwa, da die Anschrift des/der Betroffenen gar nicht bekannt ist – oder aus subjektiven Gründen – etwa, weil er bestimmte Angaben verweigert – nicht möglich ist.

Ob der Beistand zunächst versucht, die Daten bei anderen öffentlichen Stellen – etwa beim Einwohnermeldeamt oder einer Krankenkasse – zu erheben, ob er sich unmittelbar an private Dritte – etwa den Arbeitgeber eines Betroffenen – wendet oder ob er sie im Internet recherchiert, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Dabei hat der Beistand insbesondere die Auswirkungen auf die Interessen des Kindes bei einer unmittelbaren Erhebung von Daten bei privaten Dritten zu berücksichtigen.

### **3.2 Datenerhebung bei Sozialleistungsträgern**

Die Datenerhebung bei einem Sozialleistungsträger setzt voraus, dass der Sozialleistungsträger zur Übermittlung von Daten an den Beistand befugt ist, eine Übermittlungsbefugnis nach dem SGB X besteht. Als Übermittlungsbefugnis kommt § 69 SGB X nicht in Betracht, da ein Beistand keine sozialen Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift wahrnimmt, sondern mit der Durchsetzung zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche befasst ist.

Denkbar ist das Bestehen einer Übermittlungsbefugnis nach **§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a SGB X**, wonach im Einzelfall eine Übermittlung von Sozialdaten auch an Private ausnahmsweise zur außergerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zulässig sein kann (von Wulffen/Bieresborn 2010, § 74 SGB X Rn 16). Nach dieser Norm kommt das Übermitteln von Daten in Betracht, wenn die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Geltendmachung eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs,
- außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens,
- Bestehen einer Auskunftspflicht nach BGB – insbesondere nach § 1605 BGB,
- Nichterfüllen dieser Pflicht durch den Verpflichteten,
- innerhalb einer angemessenen Frist,
- nach Mahnung,
- unter Hinweis auf eine anderenfalls bestehende Übermittlungsbefugnis eines Sozialleistungsträgers.

Mahnen muss nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung nicht der Anspruchsberechtigte, sondern die in § 35 Abs. 1 SGB I genannte Stelle (von Wulffen/Bieresborn 2010, § 74 SGB X Rn 16). Da nach dem Wortlaut des § 74 Abs. 1 S. 3 SGB X aber die in § 35 SGB I genannten Stellen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zweck der Mahnung übermitteln dürfen, kann nach Auffassung des DIJuF nur der Anspruchsberechtigte – hier der Beistand als gesetzlicher Vertreter des Kindes – insoweit zur Mahnung verpflichtet sein.

### **3.3 Datenerhebung bei der Meldebehörde**

Die Befugnis des Beistands zur Datenerhebung bei der Meldebehörde ergibt sich aus dem Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, denn die Anschrift des Unterhaltsverpflichteten ist zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen als gesetzlicher Vertreter eines Kindes erforderlich. Meldebehörden sind grundsätzlich gegenüber dem Beistand zu einer erweiterten Melderegisterauskunft berechtigt, da die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ein berechtigtes Interesse an einer derartigen Auskunft begründet (vgl. § 21 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz).

### **3.4 Datenerhebung bei Internetportalen wie Facebook**

Festzustellen ist zunächst, dass sich das Ermitteln von Daten bei Internetportalen wie Facebook nicht als Betroffenerhebung werten lässt, selbst dann nicht, wenn der Betroffene seine Daten allgemein zugänglich macht. Denn das Erheben von Daten bei einem Dritten über den Betroffenen ist nur dann eine Betroffenerhebung, wenn der Betroffene gerade in das Erheben *dieser* Daten bei genau *diesem* Dritten eingewilligt hat (Mrozynski 2009, § 62 SGB VIII Rn 8; LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 62 Rn 5). In der Möglichkeit des Verschaffens eines Zugangs zu den eigenen Daten „für jedermann“ bzw. in der „Nichtsperrung“ des Zugangs liegt **keine konkludente Einwilligung in das Nutzen der eigenen Daten „durch jedermann“**. Bezogen auf die Daten des Betroffenen, die nicht mit seiner Kenntnis ins Netz gestellt worden sind, scheidet die Annahme einer konkludenten Einwilligung des Betroffenen in das Nutzen seiner Daten von vornherein aus.

Dennoch ist Erheben von Daten bei Facebook bzw. durch googeln immer dann zulässig, wenn sich diese Form der Datenermittlung als erforderlich erweist (s. Frage 3.1). Regelmäßig wird sich eine Datenermittlung im Internet als weniger eingriffsintensiv als eine Datenermittlung bspw. bei dem Arbeitgeber des Unterhaltsverpflichteten erweisen.

### **3.5 Datenerhebung beim Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils**

Scheitert eine Datenerhebung bei dem Betroffenen, können Daten grundsätzlich auch bei dem Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen erhoben werden. Den Arbeitgeber trifft gegenüber dem Beistand keine Auskunftspflicht, denn anders als etwa gegenüber dem Sozialamt oder der Agentur für Arbeit fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage (vgl. § 117 Abs. 4 SGB XII, § 57 SGB II). Freiwillig Auskunft erteilen darf der Arbeitgeber nur bei Vorliegen einer entsprechenden Berechtigung. Eine solche kann sich ua. aus § 28 Abs. 2 Nr. 2 a BDSG ergeben. Nach dieser Norm ist ein Übermitteln zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten zulässig. Die Interessen des unterhaltsberechtigten Kindes sind berechtigte Interessen im Sinne der Vorschrift (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2002, 14). Wird der Arbeitgeber um Auskunft

ersucht, ist er auf die Freiwilligkeit der Auskunft und zugleich auf seine Berechtigung zur Auskunft hinzuweisen.

#### **4 Darf der Beistand Daten des Unterhaltspflichtigen an den/die Minderjährige/n oder den betreuenden Elternteil übermitteln?**

##### **4.1 Datenübermittlung an den/die Minderjährige/n**

In bestimmte Teile der Akte hat das Kind während der Beistandschaft bereits ein **Einsichtsrecht nach § 810 BGB**. Nach dieser Regelung kann die Person, die ein rechtliches Interesse an Einsicht in eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde hat, von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht ua dann verlangen, wenn die Urkunde in ihrem Interesse errichtet worden ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihr und einem anderen stattgefunden haben. Alle Unterlagen, die der Unterhaltspflichtete dem Beistand in Erfüllung seiner Auskunftspflicht nach § 1605 Abs. 1 BGB überlässt, sind als Urkunden anzusehen, die „im Interesse des Kindes“ errichtet wurden bzw „Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft“ iSd § 810 BGB dokumentieren, da die Unterlagen regelmäßig der Vorbereitung einer Titelerrichtung über den Unterhalt dienen. Das Kind kann bei der Wahrnehmung seines Einsichtsrechts nach § 810 BGB idR von dem Elternteil vertreten werden, der die Beistandschaft beantragt hat.

Soweit ein Anspruch nach § 810 BGB besteht, existiert kein Ermessensspielraum des Beistands; dieser hat vielmehr Akteneinsicht zu gewähren.

Dieses Einsichtsrecht ist nicht auf Angaben über Einkünfte und Vermögen des Unterhaltspflichtigen beschränkt, da auch andere Umstände für die konkrete Unterhaltsbestimmung bedeutsam sein können. So kann bspw auch die Weitergabe von Daten aus medizinischen Gutachten über den Gesundheitszustand des Unterhaltspflichtigen in Betracht kommen, wenn diesen Daten im Rahmen der Feststellung möglicher Unterhaltsansprüche Bedeutung zukommt. Kein Recht auf Weitergabe besteht allerdings auf die Teile der Akte, die der Unterhaltspflichtete dem Beistand nicht in Erfüllung seiner Auskunftspflicht nach § 1605 Abs. 1 BGB überlassen hat, dh solche Daten, die keinerlei Relevanz für die Ermittlung des Unterhaltsanspruchs aufweisen (bspw eine psychotherapeutische Behandlung ohne Einschränkung der Leistungsfähigkeit oder behördeninterne Vermerke).

Entgegenstehende Interessen des Unterhaltspflichtigen sind im Rahmen des § 810 BGB nicht zu prüfen, da diese auch gegenüber dem Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB nicht geltend gemacht werden können.

##### **4.2 Datenübermittlung an den Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat**

Der Elternteil, der eine Beistandschaft beantragt hat, bleibt gleichberechtigter gesetzlicher Vertreter des Kindes neben dem Beistand und ist zur Verfügung über Beginn und Ende der Beistandschaft befugt. Als gesetzlicher Vertreter seines Kindes kann er das Akteneinsichtsrecht des Kindes stellvertretend wahrnehmen. Nach Auffassung des DIJuF hat der Elternteil als gesetzlicher Vertreter des Kindes darüber hinaus ein eigenes rechtliches Interesse iSd § 810 BGB, die im Besitz des Beistands befindlichen Urkunden einzusehen, und daher auch ein vom Anspruch des Kindes unabhängiges eigenständiges Akteneinsichtsrecht (FK-SGB VIII/Proksch/Hoffmann 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 20).

Unabhängig von einem Anspruch des Elternteils nach § 810 BGB wird dessen Stellung als gesetzlicher Vertreter des Kindes letztlich idR dazu führen, dass das bestehende Ermessen hinsichtlich der Übermittlung von Daten nur dann fehlerfrei ausgeübt wird, wenn der Beistand dem antragstellenden Elternteil **in angemessenen Zeitabständen Zwischennachrichten** gibt und die eigene Tätigkeit mit dem beantragenden Elternteil rückkoppelt (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2001, 183, 184; JAmt 2001, 346). Nur so ist es dem Elternteil als gesetzlichem Vertreter des Kindes möglich, sich einer sachgerechten Interessenwahrnehmung durch den Beistand zu vergewissern (Oberloskamp/Kunkel 2010, § 19 Rn 16, § 16 Rn 64), sich über den Stand der Unterhaltsbeitreibung zu informieren und ggf die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen zu prüfen. In diesem Sinne ist auch ein Übersenden von Kopien von Schreiben des Beistands an den Unterhaltspflichtigen an den antragsstellenden Elternteil Praxis vieler Fachkräfte.

#### **4.3 Datenübermittlung an einen Rechtsanwalt**

Dem Elternteil, der befugt ist eine Beistandschaft zu beantragen, steht es frei, eine/n Anwalt/Anwältin zu beauftragen, ohne die Beistandschaft zu beenden.

Ein/e beauftragte/r Rechtsanwalt/-anwältin besitzt kein eigenständiges Akteneinsichtsrecht. Sein/ihr Akteneinsichtsrecht leitet sich aus seiner/ihrer Stellung als Bevollmächtigte/r des Kindes bzw des Elternteils ab, der die Beistandschaft beantragt hat. Hat das Kind bzw der beantragende Elternteil ein Akteneinsichtsrecht, so kann es/er dieses auch durch eine/n von ihm bevollmächtigte/n Rechtsanwalt/-anwältin wahrnehmen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2001, 183). Dem Verlangen eines/einer bevollmächtigten Rechtsanwalts/-anwältin auf Akteneinsicht in Form von Aktenübersendung ist idR nachzukommen (s. Frage 12).

### **5 Darf oder muss der Beistand Daten des Unterhaltspflichtigen an andere Abteilungen des Jugendamts übermitteln?**

#### **5.1 Datenübermittlung an die Unterhaltsvorschuss-Kasse**

Klarzustellen ist zunächst, dass eine Datenübermittlung und nicht nur eine Datennutzung auch dann vorliegt, wenn die Daten innerhalb ein und desselben Jugendamts von einem Sachgebiet an ein anderes weitergegeben werden, denn im Jugendamt gilt als eine verantwortliche Stelle iSd § 67 Abs. 9 SGB X das Sachgebiet, das eine Aufgabe nach einem Sozialleistungsgesetz bzw eine bestimmte Aufgabe nach dem SGB VIII wahrnimmt (funktionaler Stellenbegriff).

Nach dem Erforderlichkeitsprinzip (s. Frage 2.2) scheidet eine Datenübermittlung des Beistands an die UVG-Kasse regelmäßig aus. Aufgabe des Beistands im Aufgabenkreis Unterhaltsrealisierung ist allein die Vertretung der Interessen des Kindes bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (BGH 17.6.1999 – III ZR 248/98, DAVorm 1999, 881 = NJW-RR 1999, 1521). Vertretungsberechtigt ist der Beistand – in Abgrenzung zum Vormund als umfassender gesetzlicher Vertreter – nur soweit, wie es diese Aufgabe erfordert. Zur Durchsetzung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs gehört nicht eine allgemeine Wahrnehmung von Kindesinteressen, mithin weder die Beantragung von Leistungen nach dem UVG – denn hierbei handelt es sich nicht um Unterhaltersatzansprüche – noch die Ermöglichung eines Rückgriffs auf den Unterhaltsverpflichteten (LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 68 Rn 35, 50; Oberloskamp/Kunkel 2010, § 15 Rn 10; FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 14; aA Wiesner/Mörsberger 2011, § 68 SGB VIII Rn 7). Eine Datenübermittlungsverpflichtung des Beistandes ergibt sich insofern auch nicht aus §§ 412, 402

BGB (so aber BMFSFJ, Richtlinien zur Durchführung des UVG, Stand 11/2013, 85). Zwar trifft das Kind als bisherigen Gläubiger eine gesetzliche Auskunftspflichtung. Diese zur erfüllen ist aber nicht Aufgabe des Beistandes, denn die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten fällt nicht unter die ihm zugewiesene Aufgabe der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

## **5.2 Datenübermittlung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Eine Übermittlung von im Rahmen der Beistandschaft bekannt gewordenen Daten zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn der betroffene Unterhaltsverpflichtete seine Einwilligung in die Datenübermittlung gegeben hat. Wenn er nach § 97 a SGB VIII gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Auskunft verpflichtet ist, wird er in vielen Fällen ein Interesse an einer Datenweiterleitung durch den Beistand haben, weil sie ihm erspart, die Daten erneut selbst mitzuteilen.

Willigt der Unterhaltsverpflichtete nicht in die Datenübermittlung ein, scheidet sie in aller Regel aus, denn die Datenübermittlung ist nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Beistands erforderlich (vgl Frage 2.2; LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 68 Rn 2). Dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe ein Interesse an den in der Beistandschaft vorhandenen Daten hat und bei einem Rückgriff auf diese Daten Kostenbeteiligung effektiver realisieren könnte, ist insoweit unerheblich, denn im Rahmen des § 68 Abs. 1 SGB VIII ist allein maßgeblich, ob die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung *des Beistands* erforderlich ist.

## **6 Darf oder muss der Beistand Daten des Unterhaltspflichtigen an die Staatsanwaltschaft und Gerichte übermitteln?**

Eine Pflicht zur Amtshilfe besteht auch gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten nur, soweit das Übermitteln von Daten zugleich für die Aufgabenwahrnehmung des Beistands förderlich ist. Die als Rechtsgrundlage auf den ersten Blick in Betracht kommende Vorschrift des § 73 SGB X ist nicht anwendbar, denn diese Regelung findet auf die Beistandschaft keine Anwendung (s. Frage 1; LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 68 Rn 5; LG Saarbrücken 11.4.2002 – 1 Qs 12/02, JAmt 2002, 202).

Nur unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise die Stellung einer Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu den Aufgaben eines Beistands zählen kann (s. Frage 14), kommt eine Aktenübermittlung an Staatsanwaltschaft bzw Strafgericht in Betracht. Nämlich dann, wenn diese nicht in erster Linie der Strafverfolgung dient, sondern sich der Beistand von einem Strafverfahren eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Unterhaltszahlungen verspricht.

Auch in Bezug auf eine Datenübermittlung an das **Familiengericht** ist allein § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII einschlägig. § 22 a FamFG, der grundsätzlich die Übermittlung personenbezogener Daten an das Familiengericht regelt, kommt nicht zur Anwendung. Denn auch wenn im Rahmen der Beistandschaft die Daten durch eine Behörde, nämlich das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter, übermittelt werden, erfolgt dies im Rahmen der zivilrechtlichen Aufgaben der Fachkraft, die das Amt führt (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 27; aA Kunkel ZKJ 2010, 262, 265; LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 68 Rn 6).

## **7 Darf oder muss der Beistand Daten des Unterhaltspflichtigen an die Ausländerbehörden übermitteln?**

Nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB besteht ein behördliches Recht zur Anfechtung der Vaterschaft eines Mannes, wenn Anhaltspunkte für eine Vaterschaftsanerkennung allein aus ausländerrechtlichen Gründen vorliegen. Aber auch wenn dem Beistand bekannt ist, dass der rechtliche Vater eines Kindes offensichtlich nicht der leibliche Vater des Kindes sein kann, besteht kein Informationsrecht bzw -pflicht des Beistands gegenüber den Ausländerbehörden.

Nach § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG haben öffentliche Stellen einer Ausländerbehörde ihnen bekannt gewordene Daten, die für die Zwecke der Ausländerbehörde (Prüfung des rechtmäßigen Aufenthalts, ggf Ausweisung etc) erforderlich sind, auf Ersuchen bzw spontan der Ausländerbehörde mitzuteilen. § 87 AufenthG begründet jedoch selbst keine Übermittlungsbefugnis, sondern setzt ein solche voraus. Eine Übermittlungsbefugnis ist für den Beistand jenseits des § 68 SGB VIII nicht ersichtlich: § 71 Abs. 2 und 2 a SGB X, der unter bestimmten Voraussetzungen die Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers erlaubt, findet wegen der abschließenden Regelung des § 68 SGB VIII (s. Frage 1) auf die Beistandschaft keine Anwendung.

Da eine Meldung an die Ausländerbehörde weder der Unterhaltssicherung noch der Feststellung der Vaterschaft dient, ist sie zur Aufgabenwahrnehmung des Beistands nicht erforderlich. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass es nicht Aufgabe des Beistands ist, dafür Sorge zu tragen, dass rechtliche und biologische Vaterschaft übereinstimmen. Auch liegt die Unterstützung eines Verfahrens, das im Extremfall der Ausweisung eines Elternteils des von dem Beistand vertretenen Kindes Vorschub leisten würde, regelmäßig wohl kaum im Interesse des Kindes. Eine Meldung an die Ausländerbehörde durch einen Beistand scheidet demnach grundsätzlich aus.

Nachdem das BVerfG jedoch entschieden hat, dass Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB) gegen das Grundgesetz verstoßen und nichtig sind (BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, JAmt 2014, 88), ist zu erwarten, dass der Datenaustausch zwischen Ausländerbehörde und Jobcenter an praktischer Relevanz verlieren wird.

### **8 Darf oder muss der Beistand Daten des Unterhaltspflichtigen an die Steuerfahndung übermitteln?**

Das Jugendamt als Beistand ist als eine öffentliche Stelle iSv § 105 AO ebenso wie eine Stelle der öffentlichen Verwaltung iSv § 1 Abs. 2 SGB X grundsätzlich zur Amtshilfe verpflichtet. Die Amtshilfepflicht wird jedoch durch die für die Beistandschaft geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben begrenzt (s. Frage 1).

Zulässig ist demnach nur die Weitergabe von Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben des Jugendamts als Beistand. Eine Datenübermittlung an die Steuerfahndung käme insofern allenfalls dann in Betracht, wenn der Beistand eine mögliche Anzeige wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) als Druckmittel zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des Kindes für erforderlich hält. In aller Regel werden Beistandschaftsakten nur an eine Steuerfahndungsstelle übersandt werden können, wenn eine Einwilligung des von der Datenübermittlung Betroffenen vorliegt (s. Frage 2.4). Ist eine Datenübermittlung unzulässig, besteht auch ein sich aus § 35 Abs. 3 SGB I ableitendes sozialrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht bzw Aktenbeschlagnahmeverbot.



## **9 Darf oder muss der Beistand Daten des Unterhaltspflichtigen an das Jobcenter übermitteln?**

Eine Übermittlungsbefugnis des Beistands an das Jobcenter kann sich von vornherein nicht aus § 60 Abs. 2 SGB II ergeben, denn die Übermittlungsbefugnisse des Beistands sind abschließend in § 68 SGB VIII geregelt (s. Frage 1). Die Auskunftspflicht in § 60 Abs. 2 SGB II bezieht sich vielmehr auf Banken und Versicherungen (Münder/Schoch 2013, § 60 SGB II Rn 23).

Da die Aufgabe des Beistands im Aufgabenkreis „Unterhalt“ allein die Geltendmachung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs und nicht die Ermöglichung des Rückgriffs auf den Unterhaltspflichtigen ist (s. Frage 5.1), kommt eine Datenübermittlung als zur Aufgabenwahrnehmung des Beistands erforderlich iSd § 68 Abs. 1 SGB VIII regelmäßig nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Einwilligung des jeweils Betroffenen als Geheimnisträger vorliegt (s. Frage 2.4)

## **10 Darf der Beistand Sozialdaten des Unterhaltsberechtigten an den Unterhaltsverpflichteten übermitteln?**

Es besteht zunächst kein Anspruch des Unterhaltsverpflichteten auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X, da die Beistandschaft kein Sozialverwaltungsverfahren nach § 8 SGB X ist. Eine Auskunft als Betroffener nach § 83 SGB X scheidet aus, da auch insoweit § 68 SGB VIII abschließend ist. Ob Daten weitergegeben werden oder nicht, steht vielmehr nach dem Maßstab der Erforderlichkeit im Ermessen des Beistands (s. Frage 2.2). Bei der erforderlichen Abwägung ist zu bedenken, dass eine außergerichtliche Feststellung des Unterhaltsanspruchs idR im Interesse aller Beteiligten liegt. In einem gerichtlichen Verfahren wäre der Anspruch des Kindes auf Unterhalt im Übrigen ohnehin schlüssig zu begründen. Es ist daher als zulässig und erforderlich iSd § 68 Abs. 1 SGB VIII zu erachten, wenn solche Daten des Kindes an den Unterhaltspflichtigen übermittelt werden, von denen der Unterhaltspflichtige im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ebenfalls Kenntnis erhalten würde (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 21). Eine Akteneinsicht, die über die Aktenbestandteile hinausgeht, die zur schlüssigen Darlegung des Kindesunterhaltsanspruchs erforderlich sind, wird hingegen idR nicht erforderlich iSd § 68 Abs. 1 SGB VIII sein. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Einwilligung der jeweils betroffenen Person als Geheimnisträgerin vorliegt (s. Frage 2.4)

## **11 Wer entscheidet, ob die Daten zu übermitteln sind?**

Die Entscheidung über das Gewähren von Akteneinsicht bzw das Übermitteln von Daten in einem konkreten Fall ist Aufgabe der **Fachkraft, der das Amt nach § 55 Abs. 2 SGB VIII übertragen wurde**: Zwar ist das Jugendamt selbst gesetzlicher Vertreter kraft Gesetzes. Es ist jedoch verpflichtet, eine Fachkraft mit der Führung des Amts zu betrauen. Diese Fachkraft ist nur begrenzt weisungsgebunden. Sie braucht eine Einmischung in ihre Amtsführung grundsätzlich nicht zu dulden und trifft eigene Entscheidungen, insbesondere bei auf einen Einzelfall bezogenen Wertungen und Beurteilungen von Sachverhalten wie der Entscheidung über das Gewähren von Akteneinsicht. Die Sachgebietsleitung kann in diese Entscheidung nur eingreifen, wenn der Beistand rechtswidrig agiert. Denn die relative Weisungsfreiheit, die der Beistand in Bezug auf das ihm übertragene Amt genießt, entbindet ihn nicht aus seinen dienstrechtlichen Verpflichtungen zu rechtmäßigem Handeln bei seiner Tätigkeit für das Jugendamt als Beistand.

## 12 In welcher Form hat der Beistand die Daten zu übermitteln?

Generell steht die Form des Übermittelns von Daten bzw einer Information im Ermessen der die Beistandschaft führenden Fachkraft. Sie kann durch das Ermöglichen einer Einsicht in die (entsprechenden Teile der) Akte im Jugendamt, durch das Verschaffen einer Möglichkeit zur Kopie oder durch das Übersenden von Kopien erfolgen. Ein Anspruch auf das Überlassen von Unterlagen besteht nur, wenn ein Rechtsanspruch auf Herausgabe gerade dieser Urkunde vorhanden ist – wie etwa bezogen auf Unterhaltstitel. IdR wird bereits aus Gründen der Verwaltungsökonomie – nach Klärung der Kostenübernahme – ein Versenden der Akte erfolgen, um keinen Raum etc für eine Einsicht zur Verfügung stellen zu müssen. Für ein **Versenden von Kopien** der Akte spricht zudem ein Verständnis des Jugendamts als Dienstleister für Bürger/innen. IdR wird ein Übersenden der Akte daher nur dann nicht erfolgen, wenn dieser Vorgehensweise besondere Gründe entgegenstehen – etwa die Befürchtung, dass Teile der Akte vernichtet werden. Bei einer Akteneinsicht durch eine Rechtsanwaltskanzlei, die selbst berufsständischen Pflichten und der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer unterliegt, wird ein Übersenden der Akte grundsätzlich möglich sein.

## 13 Was, wenn der Beistand Kenntnis von Sozialleistungsmissbrauch hat?

Diese Frage stellt sich in Konstellationen, in denen Sozialleistungen bezogen werden (UVG oder SGB II), obwohl der Bedarf des Kindes durch Kindesunterhaltszahlungen gedeckt ist.

Aufgabe des Beistands im Aufgabenkreis Unterhaltsrealisierung ist allein die Vertretung der Interessen des Kindes bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs. Der Beistand ist nicht berechtigt, einen Antrag nach dem UVG oder dem SGB II zu stellen, und somit auch nicht Adressat der sich aus diesen Gesetzen ergebenden Mitteilungspflichten (s. Frage 5.1). Eine Übermittlungsbefugnis lässt sich vorliegend auch nicht aus den maßgeblichen Interessen des Kindes ableiten. Zwar mag es im Hinblick auf die mit laufendem „Doppelbezug“ etwaig entstehenden Erstattungspflichten sinnvoll erscheinen, den „Doppelbezug“ mitzuteilen. Die Initiativmitteilung von Sozialleistungsmissbrauch durch einen Elternteil dient jedoch allenfalls den allgemeinen Interessen des Kindes, deren Wahrnehmung nicht Aufgabe des Beistands ist (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 68 Rn 14).

Eine Übermittlung durch den Beistand kann damit regelmäßig nur aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen zulässig sein (s. Frage 2.4).

Allerdings kann den Beistand im Rahmen seiner Beratungsaufgaben eine **Hinweispflicht** über Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG und damit auch über etwaige Mitteilungs- bzw Erstattungspflichten treffen, weil diese im Rahmen der Personensorge geltend gemacht werden können (LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 18 Rn 9). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die zuständige Stelle für die Mitteilung von Änderungen in den für den Leistungsbezug wesentlichen Verhältnissen nach § 6 Abs. 4 UVG die UVG-Stelle ist. Eine Mitteilung an den Beistand genügt gerade nicht (VG Aachen, 21.1.2010 – 2 K 1598/08, BeckRS 2010, 46021 mwN).

Nach § 138 StGB ist die Nichtanzeige bestimmter geplanter Straftaten strafbewährt. Eine allgemeine Verpflichtung zur Stellung von Strafanzeigen ergibt sich aus dieser Vorschrift jedoch nicht (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben 2010, § 138 StGB Rn 1). Da der Betrug (§ 263 StGB) nicht zu den in der Vorschrift aufgezählten Katalogstraftaten gehört, besteht folglich auch

## **keine „allgemeine Verpflichtung“ des Beistands zur Anzeige eines (mutmaßlichen) Sozialleistungsbetrugs.**

### **14 Darf oder muss der Beistand Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung stellen?**

Es besteht zunächst keine allgemeine Verpflichtung des Beistands, Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) zu stellen, wenn entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind (vgl Frage 13).

Eine Berechtigung und dann auch Verpflichtung zu einer Strafanzeige oder einer Mitteilung an die Polizei besteht daher nur dann, wenn die Strafanzeige oder Mitteilung iSd § 68 Abs. 1 SGB VIII für die Aufgaben der Fachkraft im Rahmen des Amts als Beistand konkret erforderlich ist (s. Frage 2.2). Erforderlich kann etwa eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht sein, wenn sie letztlich die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bezweckt, etwa weil die Fachkraft meint, dass der Unterhaltspflichtige nach einer Anzeige seinen Verpflichtungen nachkommen wird (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 132).

### **15 Darf oder muss der Beistand als Zeuge aussagen?**

Im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 StGB) kommt grundsätzlich neben der Einsichtnahme in die Beistandschaftsakten auch eine Ladung des Beistands als Zeuge in Betracht. Denkbar ist auch eine Aussage des Beistands in einem Sorgerechtsverfahren.

Während eine Zeugenaussage in einem Strafverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erforderlich sein kann, weil der Beistand sich hiervon eine erfolgreiche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs verspricht (s. Frage 14), kommt eine Zeugenaussage im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht, denn es ist nicht Aufgabe des Beistands, zur Sachverhaltsermittlung in einem sorgerechtlichen Verfahren beizutragen.

Eine Aussage wäre zudem möglich, wenn der aus datenschutzrechtlicher Perspektive Betroffene in eine Aussage der Fachkraft einwilligt. Die Einwilligung des Betroffenen hat sich dabei auf die Aussage als Zeuge insgesamt zu beziehen. Eine Einwilligung, die mit inhaltlichen Vorgaben für die Aussage verbunden ist, ist keine Einwilligung in eine Aussage als Zeuge.

Soweit ein Übermitteln von Daten aus datenschutzrechtlicher Perspektive nicht zulässig ist, besteht ein sozialrechtlich begründetes Zeugnisverweigerungsrecht aus § 35 Abs. 3 SGB I, § 29 FamFG, § 383 Abs. 1 Nr 6 ZPO (so auch LPK-SGB VIII/Kunkel 4. Aufl. 2011 SGB VIII § 61 Rn 170; LG Fulda 6.5.2004 – 2 Qs 34/04, JAmt 2004, 438; LG Saarbrücken 11.4.2002 – 1 Qs 12/02, JAmt 2002, 202), das nicht durch eine Erteilung einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn gem. § 54 StPO umgangen werden kann (Wiesner/Mörsberger 2011, Anh. zu § 61 SGB VIII, § 73 Rn 3).

Möchte der Beistand dagegen aussagen, weil es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und ergibt sich keine Zeugnisverweigerungspflicht, benötigt der Beistand eine Aussagegenehmigung. Diese kann ua nur dann versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (vgl § 39 BRRG). Die Genehmigung erteilt

der Dienstvorgesetzte. Über ein Versagen der Genehmigung entscheidet hingegen die oberste Aufsichtsbehörde.

### **16 Kann gegen die Verweigerung der Datenübermittlung geklagt werden?**

Wie gegen andere ablehnende Entscheidungen der Verwaltung kann auch auf Akteneinsicht oder Information geklagt werden, wenn diese verweigert wird.

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da die Entscheidung der Fachkraft über das Gestatten einer Akteneinsicht im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit des Jugendamts steht (VG München 30.4.2008 – M 18 E 08.1734). Die Führung der Beistandschaft richtet sich zwar nach den Bestimmungen des BGB (§ 56 SGB VIII). Die Tätigkeit des Jugendamts als Beistand als solches stellt jedoch als „andere Aufgabe der Jugendhilfe“ gem. § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII eine **hoheitliche Tätigkeit** dar. Aus der Stellung des Beistands als gesetzlicher Vertreter des Kindes/Jugendlichen folgt nicht, dass er als Privatperson die Rolle des gesetzlichen Vertreters übernehmen würde; er bleibt trotz seiner Stellung in die Hierarchie des Jugendamts eingegliedert. (VG Sigmaringen 21.5.2001 – 4 K 607/01, BeckRS 2004, 24528, aA OVG NW 28.9.2001 – 12 E 489/01, JAmt 2001, 596). Nur Tätigkeiten des Beistands im Rahmen der gesetzlichen Vertretung selbst sind dem Zivilrecht zuzuordnen.

### **17 Welche Folgen hat eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Beistand?**

Für Amtsvertreter/innen gilt über § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X, § 61 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die allgemeine Regelung zum Sozialgeheimnis in § 35 SGB I (Kunkel ZKJ 2010, 262; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 537 mwN). Ebenso ist § 82 SGB X zum Schadensersatzanspruch des Betroffenen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen des SGB anwendbar, denn § 68 SGB VIII enthält insoweit keine Regelung (Kunkel ZKJ 2010, 262).

Die **Verpflichtung zum Schadensersatz** entsteht nach § 82 S. 1 SGB X iVm § 7 S. 1 BDSG wenn die verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zugefügt. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falls gebotene Sorgfalt beachtet hat (§ 7 S. 2 BDSG). Es handelt sich demnach um eine Verschuldenshaftung, bei der Verschulden zugunsten des Betroffenen vermutet wird.

Unzulässig ist jede Art des Umgangs mit Daten, die nicht erlaubt, also rechtswidrig ist (Diering ua/Seidel 2011, § 82 SGB X Rn 4). Bezogen auf die gesetzliche Vertretung ist jeder Umgang mit Daten unzulässig, der nicht den Anforderungen des § 68 SGB VIII entspricht. Der unzulässige Umgang mit Daten muss für den Schaden des Betroffenen, den dieser darzulegen und zu beweisen hat, ursächlich sein. Schaden ist im Rahmen des § 7 BDSG nur der immaterielle Schaden des Betroffenen (Diering ua/Seidel2011, § 82 SGB X Rn 5). Der Betroffene muss darlegen und beweisen, dass ihm der Schaden durch eine rechtswidrige Handlung des gesetzlichen Vertreters entstanden ist. Diese Handlung muss schuldhaft erfolgt sein (Diering ua/Seidel 2011, § 82 SGB X Rn 5). Wegen der Verschuldensvermutung des § 7 BDSG scheidet ein Verschulden nur aus, wenn gegenüber dem Betroffenen der Nachweis geführt werden kann, dass die gebotene Sorgfalt beachtet wurde.

Neben einem Anspruch nach § 82 SGB X kann der Betroffene einen Schadensersatzanspruch nach **anderen Anspruchsgrundlagen** geltend machen, denn die speziellen Vorschriften des SGB X verdrängen Anspruchsgrundlagen nach anderen Gesetzen nicht. Es können insbesondere Amtshaftungsansprüche nach Art. 34 GG, § 839 BGB, ein Folgenbeseitigungsanspruch bzw ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehen, denn bei § 35 SGB I handelt es sich um eine Schutzvorschrift iSv § 823 Abs. 2 BGB (von Wulffen/Bieresborn 2010, § 82 SGB X Rn 3; Diering ua/Seidel 2011, § 82 SGB X Rn 8).

Bezogen auf die gesetzliche Vertretung ist zudem ein Anspruch nach § 1833 Abs. 1 S. 1, § 1915 BGB wegen Pflichtverletzung bei Führung des Amtes gegenüber dem Kind oder Jugendlichen denkbar. Gegenüber Dritten haftet ein gesetzlicher Vertreter nicht nach § 1833 BGB.

Nach außen haftet bei der Amtshaftung und bei der Haftung nach § 1833 Abs. 1 S. 1, § 1915 BGB ebenso wie bei der Haftung nach § 82 SGB X allein der öffentliche Träger der Jugendhilfe.

#### **Literaturverzeichnis:**

Diering, B./Timme, H./Waschull, D. (Hrsg) (2011). Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. Diering ua/Bearbeiter)

Kunkel, P.-C. (Hrsg) (2011). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/Bearbeiter)

Kunkel, P.-C. (2010). Amtsvormund (-pfleger, -beistand) im Gehäuse des Datenschutzes von SGB bis FamFG, ZKJ 2010, 262-266

Mrozynski, P. (2009). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Mrozynski)

Münder, J. (Hrsg) (2013). Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. Münder/Bearbeiter)

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg) (2013). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/Bearbeiter)

Oberloskamp, H. (Hrsg) (2010). Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl., C. H. Beck, München (zit. von Oberloskamp/Bearbeiter)

Schönke A./Schröder H. (Begr.) (2010), Strafgesetzbuch. Kommentar, 28. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Schönke/Schröder/Bearbeiter)

Simitis, S. (Hrsg) (2011). Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. Simitis/Bearbeiter)

Wiesner, R. (Hrsg) (2011). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 4. Aufl., C. H. Beck (zit. Wiesner/Bearbeiter)

von Wulffen, M. (Hrsg) (2010). SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 7. Aufl., C. H. Beck, München (zit. von Wulffen/Bearbeiter)